



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

PRAKTIKUMSORDNUNG
DES INSTITUTS FÜR ISLAMISCHE THEOLOGIE

beschlossen in der
62. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 13.07.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 241

INHALT:

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Ziele des Praktikums.....	3
§ 3	Praktikumsplätze.....	3
§ 4	Praktikumsplan und -anleitung.....	4
§ 5	Status der Studierenden im Praktikum	4
§ 6	Zeitpunkt und Dauer des Praktikums.....	4
§ 7	Anerkennung und Nachweise	5
§ 8	Praktikumsbericht.....	5
§ 10	In-Kraft-Treten.....	6

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ und der Wahlpflichtbereich „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ des Masterstudiengangs „Islamische Theologie“ beinhalten jeweils die Absolvierung eines fachbezogenen Berufspraktikums.
- (2) ¹Auch Studierende der „Islamischen Theologie“ im 2-Fächer-Bachelorstudiengang, die nicht das Lehramt anstreben, müssen mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum absolvieren. ²Dieses Praktikum ist nachstehend das „Praktikum im 2-Fächer-Bachelorstudiengang“ genannt.
- (3) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (4) ¹Für die Durchführung dieser Praktikumsordnung ist der Prüfungsausschuss der Lehrinheit Islamische Theologie zuständig. ²Dieser benennt eine oder einen Praktikumsbeauftragte*n, deren oder dessen Zuständigkeit vor allem in der Koordination und Registrierung der Praktika liegt und durch die folgenden Paragraphen geregelt ist.
- (5) ¹Das erfolgreiche Absolvieren der Praktikumsstätigkeit einschließlich der Erstellung des Praktikumsberichts und des Haltens eines Vortrags über das abgeleistete Praktikum wird im Bachelorstudiengang mit 5 Leistungspunkten, im Masterstudiengang mit 4 Leistungspunkten und im 2-Fächer-Bachelorstudiengang mit 7 Leistungspunkten (Umfang in einem Fach) oder mit 14 Leistungspunkten (Umfang in zwei Fächern) zertifiziert. ²Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 2 Ziele des Praktikums

- (1) Mit dem Praktikum im Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ und im 2-Fächer-Bachelorstudiengang werden folgende Zielsetzungen verfolgt:
 - Erwerb praktischer Erfahrungen in Tätigkeitsfeldern mit Bezug zur islamischen Theologie,
 - Erwerb von Kenntnissen über Aufgabenstellungen und Organisation der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
 - Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- (2) ¹Die Zielsetzungen des Praktikums im Masterstudiengang „Islamische Theologie“ liegen auf dem Schwerpunkt „Gemeindepädagogik und Seelsorge“. ²Hiernach soll das Praktikum den Studierenden
 - Einblicke in relevante Handlungsfelder geben,
 - die Anwendung *religionstheoretischer* Inhalte und Kompetenzen ermöglichen,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von gemeindepädagogischer und seelsorgerischer Arbeit eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in die fachlichen und persönlichen Anforderungen an das theologische wie gemeindepädagogische und seelsorgerische Personal in Moscheegemeinden und Verbandsstrukturen vermitteln,
 - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten (z.B. im liturgischen, seelsorgerischen und gemeindepädagogischen Bereich, im Organisations- und Gemeindefmanagement, im interreligiösen und interkulturellen Dialog) zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.

§ 3 Praktikumsplätze

- (1) Das Praktikum kann in Einrichtungen theologischer, religions- und gemeindepädagogischer, seelsorgerischer sowie sozialer Arbeit, in öffentlicher Trägerschaft oder in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege oder der Religionsgemeinschaften, wie Moscheegemeinden, islamische Organisationen und Verbände, kommunale und/oder gemeinnützige Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, absolviert werden.

- (2) Die Praktikumsstellen müssen als Ausbildungsstätten ausgerichtet sein, in dem die Studierenden im jeweiligen Tätigkeitsfeld praktische Methoden erlernen und diese mit den im Studium gewonnen Erkenntnissen erproben und einüben können.
- (3) ¹Bei der Wahl der Praktikumsstelle gilt es sicherzustellen, dass eine fachlich geeignete Anleitung gemäß § 4 vorhanden und mit der praktischen Anleitung der Studierenden betraut ist. ²Ist dies nicht sichergestellt, so kann das Fachpraktikum nicht anerkannt werden.
- (4) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

§ 4 Praktikumsplan und -anleitung

- (1) Das fachbezogene Berufspraktikum kann in mindestens einem und maximal zwei der nachfolgend aufgelisteten Tätigkeitsbereiche abgeleistet werden:
 - theologische, religions- und gemeindepädagogische Arbeit; wird das Fachpraktikum in diesem Tätigkeitsbereich in einer Moscheegemeinde absolviert, so sind die Studierenden von einem qualifizierten Imam oder einer/m qualifizierten Theologin/Theologen zu begleiten.
 - seelsorgerische Arbeit in einer sozialen und/oder religiösen Einrichtung; hierbei sind die Studierenden von einer/m qualifizierten Seelsorgerin/Seelsorger zu begleiten und anzuleiten.
 - Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, bevorzugt Einrichtungen, die sich mit islamischen Themen befassen oder solche, die sich an muslimische Kinder, Jugendliche und deren Familien wenden; hierbei sind die Studierenden von erfahrenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zu begleiten.
- (2) ¹Die Studierenden haben vor Antritt des Praktikums einen Praktikumsplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, in welchem Zeitraum, in welchen Schwerpunkten und mit welcher Anleitung und Betreuung die praktische Arbeit erfolgt. ²Dieser Praktikumsplan ist sowohl von der gewählten Praktikumsstelle als auch von der oder dem Praktikumsbeauftragten abzuzeichnen.

§ 5 Status der Studierenden im Praktikum

¹Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Universität Osnabrück mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. ²Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 6 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als fachbezogenes Berufspraktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wird.
- (2) ¹Der Gesamtumfang des Praktikums im Bachelorstudiengang beträgt 150 Stunden, der Gesamtumfang des Praktikums im Masterstudiengang beträgt 120 Stunden, wobei jeweils 60 Stunden auf die Praktikumsuche und -planung, den Besuch einer begleitenden Lehrveranstaltung (1 SWS) und die Nachbereitung entfallen. ²Somit müssen 90 Stunden Praktikumszeit im Bachelorstudiengang und 60 Stunden Praktikumszeit im Masterstudiengang absolviert und nachgewiesen werden.
- (3) ¹Das Praktikum im 2-Fächer-Bachelorstudiengang umfasst entweder 210 Stunden oder 420 Stunden und wird entsprechend mit 7 Leistungspunkten oder mit 14 Leistungspunkten bestätigt. ²Für die Vor- und Nachbereitung des Praktikums werden ebenfalls 60 Stunden angerechnet, die vom Gesamtumfang des Praktikums abzuziehen sind.
- (4) Die Tätigkeiten können im Block in der veranstaltungsfreien Zeit (Semesterferien) oder semesterbegleitend durchgeführt werden.
- (5) ¹Wird ein Praktikum zwischen dem Bachelor-Abschluss und der Einschreibung für den Masterstudiengang absolviert, kann es im vollen Umfang angerechnet werden. ²Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss der Lehrinheit „Islamische Theologie“.

- (6) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in (1) bis (4) entscheidet der Prüfungsausschuss der Lehrinheit Islamische Theologie.

§ 7 Anerkennung und Nachweise

- (1) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des fachbezogenen Berufspraktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. ³Die oder der Praktikumsbeauftragte ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle nach dem Absolvieren des Praktikums die Tätigkeit der oder des Studierenden bestätigt und die Art der Aufgaben spezifiziert. ⁴Die Anerkennung des Praktikums obliegt ebenfalls der oder dem Praktikumsbeauftragten und in Zweifelsfällen dem Prüfungsausschuss. ⁵Sie erfolgt erst, nachdem der Praktikumsbericht gemäß § 8 erstellt worden ist.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird,
 - einen Vortrag der oder des Studierenden über das von ihr oder ihm abgeleistete Praktikum im Rahmen einer begleitenden Lehrveranstaltung und
 - einen Praktikumsbericht.
- (3) Beim Praktikum im 2-Fächer-Bachelorstudiengang besteht die Möglichkeit, alternativ ein oder mehrere außerschulisch-fachbezogene Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang zu absolvieren.

§ 8 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht vorgelegt, in dem die Praktikumsstelle, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden sollen.
- (2) ¹Der Praktikumsbericht enthält ein Titelblatt. ²Dieses beinhaltet:
- die Bezeichnung des Praktikums und den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
 - den Namen der Praktikumsseinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums sowie den Namen der Mentorin oder des Mentors in der Praktikumsseinrichtung,
 - Name, Anschrift (inkl. E-Mail-Adresse), Studienfächer, Semesterzahl der Verfasserin oder des Verfassers.
- ³Der Praktikumsbericht enthält außerdem:
- systematisierte Informationen über die Praktikumsseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Aufgabenbereiche etc.); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden,
 - eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen fachlichen und überfachlichen Qualifikationen, die eingesetzt und/oder erworben werden konnten,
 - eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld und eine Darstellung der Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium.
- ⁴Der Umfang des Berichts liegt bei mindestens 10 000 Zeichen.

- (3) ¹Die oder der Studierende ist dazu aufgefordert, sich selbstständig um eine/n Betreuerin/Betreuer für ihren oder seinen Praktikumsbericht zu bemühen. ²Die Betreuung und Beurteilung des Berichts kann jede/r hauptamtlich tätige Professorin/Professor oder jede/r hauptamtlich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Lehrinheit Islamische Theologie übernehmen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer setzt die oder den Praktikumsbeauftragte/n schriftlich darüber in Kenntnis, ob der Bericht grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2017 in Kraft.